

Vorblatt

Ziel(e)

- Rechtsbereinigung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufhebung der Verordnung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Art. 17 der IE-R (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Neufassung, kurz: Industrieemissions-Richtlinie; IE-R) regelt die Vorgangsweise bei allgemein bindenden Vorschriften für die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten. Art 21 der IE-R sieht die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde vor; diese Bestimmung wurde im § 81b der Gewerbeordnung 1994 umgesetzt. Die IE-R lässt dabei den Mitgliedstaaten die Wahl, ob allgemein bindende Vorschriften erlassen werden oder die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik setzen müssen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen aufgehoben wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes." der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die derzeit geltende Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen, BGBl. II Nr. 163/1997, stammt aus dem Jahr 1997. Sie legt einen Stand der Technik fest, der sich seither weiter entwickelt hat und somit teilweise nicht mehr aktuell ist.

In Österreich existieren lediglich an zwei Standorten insgesamt zwei Anlagen, die unter den Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung fallen. Eine neue Sinteranlagenverordnung für lediglich zwei Anlagen auszuarbeiten, ist verwaltungsökonomisch ineffizient und überschießend. Daher sollte die bestehende Verordnung ersatzlos aufgehoben werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Wenn die beschriebene Maßnahme nicht gesetzt wird, so bleibt die Verordnung auf einem nicht mehr aktuellen Stand und entspricht außerdem nicht den Anforderungen, die durch die im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemachten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt werden. Alternative wäre eine Neufassung der bestehenden Verordnung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Interne Evaluierung erfolgt 2017 unter Heranziehung der von den betroffenen Betrieben zur Verfügung gestellten Informationen.

Ziele

Ziel 1: Rechtsbereinigung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es existiert eine nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Verordnung.	Individuelle Anpassung der betroffenen Betriebsanlagen an den aktuellen Stand der

 Technik.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufhebung der Verordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Der in der geltenden Verordnung festgelegte Stand der Technik ist nicht mehr aktuell. Eine neue Sinteranlagenverordnung für lediglich zwei Anlagen auszuarbeiten, ist verwaltungswirtschaftlich ineffizient (vgl. §§ 18 und 39 AVG: Gebot der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis des Handelns der Verwaltung) und überschießend. Daher soll die bestehende Verordnung ersatzlos aufgehoben werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In der österreichischen Rechtsordnung existiert eine Verordnung, die nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.	Die österreichische Rechtsordnung ist bereinigt und die betroffenen Betriebsanlagen sind individuell an den Stand der Technik angepasst.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.